

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), der §§ 1,2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Schleusingen hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 06.10.2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schleusingen erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe einschließlich der Einrichtungen, Anlage, Geräte, für die Benutzung der Trauerhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Gebührenpflichtige sind:

1. Nutzungsberechtigten an einem Reihengrab
2. die Erwerber eines Sondernutzungsrechts an einer Grabstätte (Wahlgrab, Familiengrab)
3. diejenigen Personen, die eine gebührenpflichtige Leistung beantragen
4. juristische Personen von sozialen Einrichtungen, die sich gegenüber den Hinterbliebenen oder der Stadt zum Tragen der Kosten verpflichtet haben.
5. die Antragsteller bei Benutzung der Trauerhalle

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung.

(4) Die Fälligkeit der Gebührenschuld wird mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 2 Gebühren für Grabstätten

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts an einem Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen

a) bis zum vollendeten 6.Lebensjahr 154,00 €

b) ab dem vollendeten 6.Lebensjahr 350,00 €

2. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts an einem Reihengrab zur Urnenbestattung 300,00 €

3. Für die Überlassung eines Sondernutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte Erdbestattungswahlgrab
Einstellig 420,00 €

Familienwahlgrab
Zweistellig 840,00 €

Je weitere Grabstelle 230,00 €

4. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts auf der Urnenwiese je Urne 360,00 €

5. Für die Beisetzung einer Urne auf belegten Grabstellen – Erwerb Nutzungsrecht je 230,00 €

weiterer Urne

6. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts
anonyme Bestattung- mit Namenszeichen auf einer Stele. 1 550,00 €

7. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts einer
teilanonymen Beisetzung für Urnen – mit Grabmal und
Namenszeichen – ohne Pflanzfläche 1 290,00 €

(2) Bei Beisetzungen auf belegten Grabstellen werden neben den hierfür vorgesehenen
Gebühren gleichzeitig die für die Sicherstellung der Ruhezeiten dieser Nachbelegung
erforderlichen Grabverlängerungsgebühren fällig.

§ 3 Gebühren für Verlängerungen

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit können Verlängerungen vorgenommen werden und zwar für:

- Reihengrabstelle (Kinder bis 6 Jahre) pro Jahr 6,50 €
Erwachsene 20,00 €

- Urnengrabstelle oder in belegtem Grab
beigesetzt Urne pro Jahr 20,00 €
- Wahlgrabstelle (einstellig) pro Jahr 25,00 €
(zweistellig) pro Jahr 50,00 €

(2) Bei vorzeitiger Auflassung von Grabstellen vor Ablauf der Ruhezeit werden keine
Liegegebühren zurückerstattet.

§ 4 Genehmigungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen

a) je Grabstelle 35,00 €
b) je Zusatzplatte oder textl. Änderung oder Ergänzung 20,00 €

Genehmigungen für Auflassungen

a) Kinder -und Urnengrab 60,00 €
b) Reihen- du Wahlgrab 80,00 €

Genehmigung für Umbettungen

a) Sargumbettungen 65,00 €
b) Urnenumbettungen 50,00 €

Für Beisetzungen von Umbettungen von außerhalb werden Gebühren nach §2 erhoben.

§ 5 Allgemeine Amtshandlungen

(1) Je Bestattung wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 28,00 € auf der Grundlage der (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 65) erhoben.

§ 6 Ausnahmen

(1) In Härtefällen können Gebühren ganz oder teilweise von der Stadt erlassen werden.

§ 7 Gebühren für die Bewirtschaftung und Unterhaltung Friedhof

(1) Nachfolgende Gebühren sind jährlich wiederkehrende Gebühren für die Friedhofsbenutzung und – erhaltung.

Im Einzelnen zählen darunter

- Grasmahd
- Laubentsorgung
- Hecken- und Baumschnitt
- Einfriedungen
- Abraumentsorgung
- Wasserbereitstellung
- Bereitstellung von Gerätschaften
- Wegeunterhaltung
- Toilettennutzung
- Aufstellung von Ruhebänken

(2) Die Gebühr beträgt für den Friedhof Schleusingen

b) für Urnengräber	pro Jahr	18,00 €
c) für Einzelgräber	pro Jahr	26,00 €
d) für mehrstellige Gräber	pro Jahr	34,00 €

(3) Die Inanspruchnahme kirchlicher Dienste ist nicht Bestandteil der Gebühren.

§ 8 Bestattungs- und Umbettungskosten

1. Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	
a) Baggerschachtung	178,00 €
b) Handschachtung, nur wenn nicht mit Bagger möglich	178,00 €
c) Kindergrab bis 1,60 m Länge	118,65 €
2. Abfuhr von überschüssigen Grabaushub	29,70 €
3. Erdab- und anfuhr, wenn Lagerung am Grab nicht möglich	22,55 €
4. Kompressoreinsatz, falls erforderlich, pauschal	29,70 €
5. Wasser pumpen, falls erforderlich, pauschal	26,70 €
6. Grab mit Grün ausschmücken und Erdhügel mit Grün abdecken	29,70 €
7. Träger zur Beerdigung oder Trauerfeier, pro Mann incl. Blumen zum Grab bringen	26,70 €
8. Exhumierung einer erdbestatteten Leiche, Öffnen und Schließen des Grabes und Bergung des Sarges/Leiche	326,25 €
9. Öffnen eines Urnengrabes	41,55 €

